

Dienststellen gleichzeitig ihre Spionage- und Agententätigkeit. Dazu werden nicht selten Menschen angeworben, die die Republik auf illegalem Wege verlassen haben. Schon nach kurzer Zeit besuchen sie ihre Angehörigen in der Deutschen Demokratischen Republik und verherrlichen das Leben in der Bundesrepublik, obwohl sie hierbei oftmals gegen ihre eigene Überzeugung sprechen. Zum Beispiel kommt es sehr häufig vor, daß Republikflüchtige nach kurzer Zeit mit einem PKW auf Besuch kommen. Kontrollen ergaben, daß diese Wagen nicht ihr Eigentum, sondern von einer Autovermietung ausgeliehen sind. Es kommt dann vor, daß ein Teil unserer Bevölkerung den Verlockungen aus dem Lande des „Wirtschaftswunders“ erliegt und sich zur Republikflucht verleiten läßt. Nicht selten stecken Republikflüchtige, die besuchsweise bei uns weilten, dahinter wie die Geschwister Jutta und Dagmar Gent, die sich bei ihrer Mutter in Schwerin, Ernst-Barlach-Straße 5, aufhielten. Die Genannten hetzten gegen unseren Staat und betrieben Abwerbung.

Solche und ähnliche Fälle veranlaßten unsere staatlichen Organe, in Zukunft für Republikflüchtige keine Aufenthaltsgenehmigungen mehr zu erteilen.

Herr Martin Socher aus Schwerin zog daraus die richtigen Schlußfolgerungen. Er holte seine Tochter Edith sowie deren Freundin direkt aus dem Berliner Flüchtlingslager Marienfelde nach Schwerin zurück.

Es gibt aber auch Bürger, die den notwendigen Maßnahmen unserer Regierung kein Verständnis entgegenbringen wollen wie beispielsweise Frau Zachrau aus Warin, die es kategorisch ablehnte, ihre Töchter zurückkommen zu lassen. Noch aggressiver trat Herr Dambeck aus Schwerin auf. Er machte sein weiteres Verbleiben in der Deutschen Demokratischen Republik von der Aufenthaltsgenehmigung für seinen Bruder Klaus abhängig.

Republikflüchtige Personen haben gegen die Verfassung und Gesetze unseres Arbeiter- und Bauern-Staates verstoßen. Damit haben sie auch das Recht verwirkt, sich auf unsere Verfassung — besonders Artikel 8 — zu berufen. Die Verfassung trifft nur für Bürger und das

Territorium unserer Republik zu. Daran sollten auch gewisse Bürger denken, wenn sie bei Ablehnung von besuchsweisen Einreise genehmigungen die Verfassung anführen und den Staatsorganen ungesetzliches Handeln vorwerfen.

So werden Anträge auf legalen Verzug nach Westdeutschland gestellt, nachdem einer der Ehepartner oder die Kinder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik illegal verlassen haben. Als Begründung führen sie dann an „Familienzusammenführung“. Die Antragsteller haben aber vergessen, daß die Familie nicht durch unseren Staat, sondern durch das Verhalten des Republikflüchtigen selbst getrennt wurde, und wollen es nicht verstehen, wenn ihr Antrag abgelehnt wird. Erwarten diese Personen, daß ihr ungesetzliches Verhalten noch durch die staatlichen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt wird?

Die Deutsche Demokratische Republik ist für Familienzusammenführung. Jeder Republikflüchtige kann zurückkehren. Die Erklärung unseres Ministerpräsidenten Otto Grotewohl hat nach wie vor Gültigkeit. Jedoch sollten sich Personen, die das Hin- und Herpendeln zwischen beiden deutschen Staaten einer ordentlichen Arbeit vorziehen, überlegen, daß sie die daraus entstehenden Folgen selbst zu tragen haben. So wurde z. B. die Familie Schramm aus dem Kreis Hagenow dreimal republikflüchtig und von den Bundesbehörden zurückgewiesen.

Von unseren staatlichen Organen erwarten sie jedoch immer eine bevorzugte Behandlung und Berücksichtigung. Damit ist in Zukunft aber nicht mehr zu rechnen. Sie werden genau so behandelt wie jeder andere Bürger.

Jeder Bürger, der die Absicht hatte, Einreise genehmigungen für Republikflüchtige zu beantragen, sollte mit allen Mitteln darauf Einfluß nehmen, daß diese Personen in die Republik zurückkehren.

Quelle: „Schweriner Volkszeitung“ Nr. 207 vom 6. 9. 1957, Seite 3.

DOKUMENT 72

Vorderseite: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung
(Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Für Herrn/Frau/Fräulein

Name Vorname
(Bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am in Familienstand

Erlerner Beruf Jetzige Tätigkeit

Beschäftigt bei

Ständiger Wohnsitz

Kreis Staatsangehörigkeit

Seit wann in Westdeutschland wohnhaft
und die mitreisenden Personen (Ehefrau und Kinder)

Name Vorname geb. am/in

.....

.....

.....

wird eine Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit

vom bis

beantragt.

Begründung für den Besuch:

.....

Best.-Nr. J. V. 910 Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung bitte wenden!

Vordruck-Leitverlag Erfurt Ag 308/57/DDR 1091/1000 4 57 3958 DVE 1340 35